

Der Landrat verwies auf die einstimmigen Beschlussempfehlungen des Kreisausschusses in seiner Sitzung am 22.10.2012. Er erläuterte im Übrigen die Wahlmodalitäten. Da nach § 2 Abs. 2 der Durchführungsverordnung zum Landschaftsgesetz die Wahl der Stellvertreter in einem besonderen Wahlgang erfolgen müsse, seien hier zwei getrennte Beschlüsse fassen.